

Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 25 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Thermidor VIII.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anzeige, daß einige Distriktsgerichte schon mehrmal unterlassen haben, dem Ortspfarrer den Namen des Vaters eines unehlichen Kindes, das in das Taufregister eingeschrieben werden soll, offiziell anzuzeigen;

Erwägend, daß es ungerecht gegen ein Kind wäre, ihm die Kenntniß seines Vaters für immer vorzuenthalten, und es in die Unmöglichkeit zu setzen, jemals vollständige Geburtscheine zu erhalten;

Erwägend, daß die vorigen Gerichte, vor denen Paternitätsklagen schwebten, immer die Pflicht ausübten, die gerichtlich bekannt gewordenen Namen der Väter unehlicher Kinder, den Ortspersonen kund zu machen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799. §. 53 und 54, die Taufregister der Pfarrer durch die Geburtslisten der Municipalitäten, nicht für überflüssig erklärt, sondern vielmehr handhabt,

beschließt:

1. Die Gerichte, welche über eine Paternitätsache eines unehlichen Kindes einen entscheidenden Spruch erlassen, sind gehalten, den Ortspfarrer sowohl wo das Kind geboren ward, als wo seine Eltern Ortsbürger sind, und der betreffenden Municipalität, den Namen des Vaters zur Einschreibung in die Taufregister von Amtswegen kund zu machen.
2. Die Municipalitäten und Pfarrer sollen den Namen des Vaters eines unehlichen Kindes nicht einschreiben, ehe es gerichtlich anerkannt ist.
3. Dem Minister der Justiz, des Innern und der

Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, jedem im Betreff der Untergeordneten seines Ministeriums, aufgetragen, welcher auch dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Bern, den 15. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses
Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Commissionäbericht.)

Allein Eure Commission konnte und durfte über jene allgemeine Frage nicht eintreten: Seit einigen Monaten sind dem grossen Rathe, der das Recht der Initiative hat, vielleicht ein halb Duzend Vorschläge für Abänderung in der Nationalrepräsentation, gethan, über deren Werth hier einzutreten keineswegs der Ort ist, deren samthafte Beseitigung durch die Tagesordnung aber klärllich bewies, daß eine Majorität vorhanden ist, die in der ungestörten Fortdauer der gegenwärtigen Gesetzgebung Vortheile — von irgend einer Art — erkennt. Der grosse Rath will sich in bevorstehendem Herbst constitutionell erneuern; dem Senat bleibt nichts anders übrig, als die auf diese Erneuerung Bezug habenden Beschlüsse, mit dem was die Constitution erheischt, zu vergleichen, und wann sie derselben conform sind, dieselben zu bestätigen.

Der vorliegende Beschluss betrifft nur den Austritt